

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 50/16 B

L 15 SO 204/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 211 SO 217/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 4. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat sich mit Schreiben vom 25.2.2016 an das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg gewandt, das mit Urteil vom 4.2.2016 (ihr zugestellt am 23.2.2016) ihre Berufung gegen den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10.7.2012 zurückgewiesen hat. Das LSG hat sie darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor dem LSG beendet sei und sie - wenn ihr Schreiben als Nichtzulassungsbeschwerde angesehen werden solle - dies dem LSG umgehend mitteilen solle (*Schreiben vom 1.3.2016*). Mit Schreiben vom 20.4.2016 teilte die Klägerin "in Beantwortung des Schreibens vom 1.3.2016" mit, sie lege "Widerspruch zur Entscheidung ein". Dieses Schreiben leitete das LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weiter (*Eingang 8.7.2016*).

II

- 2 Das an das LSG gerichtete Schreiben vom 25.2.2016 kann nach den Ausführungen der Klägerin vom 20.4.2016 nur als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG verstanden werden.
- 3 Die Beschwerde ist jedoch unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 4 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts hat die Klägerin nicht gestellt. Allein ihr Hinweis im Schreiben vom 20.4.2016, nur ein Anwalt könne sich im Paragrafendschudel zurechtfinden, genügt insoweit nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

